

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses

Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 22 vom 8. Oktober 2021

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 8. Oktober 2021 die nachstehend aufgeführten 13 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben:**

Claas Rohmeyer
Vorsitzender

Eingabe Nr.: L20-237

Gegenstand: Überwachung von Geräuschgrenzwerten und Ahndung von Straßenverkehrsverstößen

Begründung: Der Petent erstrebt eine Verbesserung der Wirksamkeit von Kontrollen überlauter Motorräder, insbesondere die Stilllegung dieser Fahrzeuge am Kontrollort.

Zur Begründung des Anliegens trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass aufgrund der Nähe zur beliebten Ausflugsregion Nationalpark Eifel an Wochenenden hunderte Motorräder mit deutschen, aber auch belgischen und niederländischen Kennzeichen unterwegs wären. Neben den „normalen“ Motorrädern wären auch solche Fahrzeuge unterwegs, die überdurchschnittlich laut seien. Oft würden diese Fahrer bestimmte Strecken mehrere Male auf Zeit fahren und dabei Geschwindigkeitsbegrenzungen und Überholverbote missachten. Dies hätte gestiegene Unfallzahlen und Unfalltote zur Folge. Der von diesen Fahrzeugen ausgehende Lärm sei aufgrund von unsachgemäßen Schalldämpfern und Auspuffanlagen höher als der eines vorschriftsgemäßen Motorrads mit Schallspitzen von bis zu 140 db(A). Dies sei von der Lautstärke mit einem Flugzeugstart vergleichbar.

Vor dem Hintergrund der Länderzuständigkeit für Überwachungsmaßnahmen hat der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit sie die Überwachung von Geräuschgrenzwerten und die Ahndung von Verstößen gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften betrifft.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Da Bremen nicht über Ausflugslandstraßen verfügt, die den in der Petition angeführten Straßen in der Eifel vergleichbar sind,

stellt sich die Lage hierzulande in Bezug auf die beschriebenen Verhaltensweisen anders dar. Dessen ungeachtet ist auch das Land Bremen vom Phänomen sogenannter Auto- und Motorradposer betroffen, weshalb es insbesondere in den Sommermonaten zu Beschwerden über zu laute Motorräder und entsprechende Fahrzeuge kommt. Die Polizeien aller Länder stehen vor demselben Problem, wenn es in Ausübung des entsprechenden Bundesrechts um die Überwachung solcher Fahrzeuge geht. In Bremen wurde zur Kontrolle solcher auffälligen Kraftfahrzeuge eine Kontrollgruppe eingerichtet, die ebenfalls gegen diese Zielgruppe mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln vorgeht.

Der Ausschuss spricht sich dafür aus, die Petition den Fraktionen, der Gruppe und den Einzelabgeordneten zur Kenntnis zu geben, damit diese die Anregungen des Petenten im Rahmen ihrer politischen Diskussionen berücksichtigen und gegebenenfalls parlamentarische Initiativen ergreifen können.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:

Eingabe Nr.: L 20-181

Gegenstand: Bonuszahlung für Pflegekräfte in der Zeitarbeit

Begründung: Der Petent arbeitet seit dem Jahr 2009 als Altenpfleger in der Pflege, seit dem Jahr 2019 ist er fast ausschließlich im Krankenhaus über eine Zeitarbeitsfirma auf diversen Stationen eingesetzt. Im Weiteren bezieht sich der Petent auf den Bürgermeister der Stadt Bremen, der bekanntgegeben habe, dass alle Pflegekräfte, die im Land Bremen tätig sind, die sogenannte Coronaprämie erhalten sollten. Auf eine diesbezügliche schriftliche Anfrage bei der Niederlassung Bremen der betreffenden Zeitarbeitsfirma mit Sitz in Köln habe der Petent zur Antwort erhalten, dass kein Anspruch auf die Prämie bestehe, da er keine Extraschichten mache und auf keiner Coronastation arbeite. Der Petent versteht nicht, warum nicht alle Pflegekräfte in Bremen die Prämie erhielten, zumal sich diese der Gefahr einer Ansteckung aussetzten und die sogenannte Systemrelevanz für Pflegekräfte bereits vor der Pandemie bestanden habe.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Die Grundlage der Bonuszahlung ist § 150a SGB XI, der Sonderleistungen während der Coronavirus-SARS-CoV-2-Pandemie regelt, sowie die entsprechenden Festlegungen des Spitzenverbandes der Gesetzlichen Krankenversicherung. Anspruchsvoraussetzung für die Bonuszahlung ist eine Tätigkeit im Altenpflegesektor über mindestens drei Monate im Zeitraum 1. März bis 31. Oktober 2020. Ausdrücklich eingeschlossen sind dabei auch Mitarbeitende von Zeitarbeitsfirmen, wenn eine Tätigkeit primär im Altenpflegesektor gegeben ist.

Ausweislich der Schilderung in der Petition ist davon auszugehen, dass der Petent mit einer Berufsqualifikation als Altenpfleger über eine Zeitarbeitsfirma im Krankenhaussektor eingesetzt ist. Es ist weiter anzunehmen, dass eine Bonuszah-

lung für ihn nicht vorgesehen ist, da er die gesetzlich vorgesehenen Einsatzzeiten in der Altenpflege in den entsprechenden Zeiträumen nicht erfüllt hat. Insofern ist dieser Ausschluss rechtlich nicht zu beanstanden. Anzumerken ist dabei, dass die laut Aussage des Petenten von der Zeitarbeitsfirma vorgebrachten Argumente - zusätzliche Schichtarbeit oder die Tätigkeit auf einer „Coronastation“ - keine Voraussetzungen für die Bonuszahlung sind.

Dessen ungeachtet würdigt der staatliche Petitionsausschuss den besonderen Einsatz aller Pflegekräfte während der Coronapandemie und erkennt das Begehren des Petenten nach Wertschätzung an. Dementsprechend sind aus Sicht des Petitionsausschusses weitere Anstrengungen erforderlich, um nachhaltige Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen für Pflegekräfte zu bewirken, insbesondere auch um dem erheblichen Fachkräftemangel in der Branche entgegenzutreten.

Eingabe Nr.: L 20-273

Gegenstand: Versorgung sogenannter Lücke-Professoren

Begründung: Die Petentin fordert für die Professor:innen neuen Rechts – sogenannte Lücke-Professor:innen – eine Schließung der Versorgungslücke hinsichtlich deren Rentenansprüchen. Dies solle in Form einer Stiftung des Bundes geschehen sowie durch ein Gremium, welches die Mittel umgehend verteilt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Hintergrund der vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages an die Petitionsausschüsse der Länder überwiesenen Petition ist die Tatsache, dass in den ostdeutschen Bundesländern angestellte Professor:innen, die vor dem 1. Juli 1995 berentet wurden, neben den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Regelfall noch zusätzliche Leistungen aus der sogenannten DDR-Intelligenz-Zusatzversicherung (AVI) beziehen. Für Professor:innen, die nach diesem Datum berentet wurden, sind entsprechende Leistungen wegen einer Stichtagsregelung nicht mehr vorgesehen („Professor:innen neuen Rechts“).

Bei diesem Thema handelt es sich ausschließlich um eine aus dem Einigungsvertrag resultierende Problematik hinsichtlich der Altersversorgung in den neuen Bundesländern. Ein Lösungsansatz obliegt dem Bundesgesetzgeber beziehungsweise den Tarifvertragsparteien der ostdeutschen Bundesländer. Die von der Petentin angestrebte Stiftungslösung außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung beträfe in der Errichtung und Finanzierung die jeweiligen ostdeutschen Länder. Das Bundesland Bremen ist hiervon nicht betroffen.

Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht mit Entscheidung vom 28. April 1999 (1 BvL 32/95) den im Einigungsvertrag geregelten Endzeitpunkt für den Vertrauensschutz als zulässigen Stichtag anerkannt hat.

- Eingabe Nr.:** L 20-307
- Gegenstand:** Verwendung der Rundfunkbeiträge für Fußballübertragungen
- Begründung:** Der Petent begehrt, dass die ARD sich bei dem Erwerb von Rechten für Fußballübertragungen zurückhalte und nicht mehr so viele Fußballspiele im Radio, TV und in ihren Telemedienangeboten übertrage. Zur Begründung führt der Petent aus, dass ohne die Übertragung von Fußballspielen die Rundfunkbeiträge nicht erhöht werden müssten. Zudem könnten Fußballspiele auch von Privatsendern übertragen werden, sodass sich die Bürgerinnen und Bürger aussuchen könnten, ob sie für das Ansehen der Spiele zahlen wollten oder nicht.

Die Petition wird von 12 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatskanzlei eingeholt. Außerdem hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist, die sogenannte Grundversorgung der Bevölkerung zu gewährleisten, wobei der Terminus der Grundversorgung umfassend zu verstehen ist. Neben Unterhaltungssendungen, musikalischen Darbietungen und Fernsehfilmen zählt auch die Übertragung von Sportveranstaltungen dazu. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. Februar 1998 (Geschäftsnummer: 1 BvF 1/91) ausgeführt:

„Deswegen gehört zur Information im Sinne des klassischen Rundfunkauftrags, der im Rundfunksystem insgesamt erfüllt werden muss, die gegenständlich uneingeschränkte Information über alle Lebensbereiche unter Zugrundelegung publizistischer Kriterien (...). Dazu zählen gerade auch Berichte über herausragende Sportveranstaltungen, (...). Die Bedeutung solcher Sportereignisse erschöpft sich nicht in ihrem Unterhaltungswert. Sie erfüllen darüber hinaus eine wichtige gesellschaftliche Funktion. Der Sport bietet Identifikationsmöglichkeiten im lokalen und nationalen Rahmen und ist Anknüpfungspunkt für eine breite Kommunikation in der Bevölkerung. Eine umfassende Berichterstattung, wie sie von Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG gefordert wird, lässt sich daher unter Verzicht auf Sportereignisse nicht verwirklichen.“ (BVerfG aaO, Rn. 90 f.)

Vor dem Hintergrund dessen ist die Übertragung von Sportgroßveranstaltungen, zu denen insbesondere auch Fußballspiele gehören, Bestandteil der Grundversorgung. Insofern sind entgegen der Annahme des Petenten Kosten, die für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportveranstaltungen aufgewandt werden, nicht frei disponibel.

ARD und ZDF haben vor dem Hintergrund ihres Programmauftrages in einem geringeren Umfang Sportrechte erworben, als sie dies vorher taten. Wurden beispielsweise vom ZDF in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 noch 93 Fußball-Live-Spiele übertragen, reduzierte sich die Zahl der übertragenen Spiele in der Periode 2017 bis 2020 auf 61 Live-Spiele. Auch in der

seit diesem Jahr laufenden Beitragsperiode ist mit einer erneuten Verringerung der Übertragungen zu rechnen. Ähnlich sieht die Entwicklung bei den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aus. So ist etwa der Erwerb für die Sportrechte der Fußball-Europameisterschaft 2024 nicht zulasten der anderen Programmbereiche gegangen, dafür werden jedoch weniger Live-Spiele gesendet.

Eingabe Nr.: L 20-336

Gegenstand: Beschwerde über die Testpflicht in Schulen

Begründung: Der Petent begehrt eine Abwendung der Testpflicht für Schüler:innen in Bremen auf das Coronavirus SARS-CoV-2. So seien sowohl Schnell- als auch PCR-Tests nicht zur Feststellung einer Infektion ausreichend. In der Folge würde durch die Ergebnisse trotzdem ein Ausschluss von symptomlosen und vermeintlich positiven Kindern vom Schulunterricht und von der Bildung im Klassenverbund gerechtfertigt, obwohl dafür keine medizinische und wissenschaftliche Basis gegeben sei. Dadurch werde den betroffenen Kindern das Recht auf Bildung und freie Entfaltung verwehrt, obwohl bekannt sei, was dies mit der Psyche und Psychosomatik der Kinder mache.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten Stellungnahmen der Senatorin für Kinder und Bildung und der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aus Perspektive des Landes Bremen kann das Begehren des Petenten alleine deshalb nicht erreicht werden, da inzwischen im Infektionsschutzgesetz bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus bei besonderem Infektionsgeschehen beschlossen wurden. Aufgrund dieser Norm ist die Teilnahme am Präsenzunterricht für Schüler:innen sowie Lehrkräfte an die Bedingung geknüpft, sich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen. Bereits zuvor war mit der 24. Corona-Verordnung der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz ein bedingtes Zutrittsrecht für Schulen eingeführt worden. Der Ausschuss hegt hinsichtlich dieser rechtlichen Regelungen keine Bedenken.

Anders als vom Petenten vorgebracht, kann mit den vorhandenen PCR-Tests durchaus eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen werden. Auch die Pointofcare-Antigentests sind mittlerweile ausgereift und erreichen eine hohe „Trefferquote“. Die Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts erfordern dabei, dass die Tests mindestens 80 Prozent der infizierten Menschen identifizieren und bei mindestens 97 Prozent der nicht infizierten Menschen eine Infektion korrekt ausschließen.

Dem Petenten ist darin zuzustimmen, dass es zur Erhaltung der psychischen Gesundheit von Kindern immens wichtig ist, den Schulbetrieb weitestgehend aufrechtzuerhalten, damit die Kinder sozialen Kontakt zu gleichaltrigen haben. Damit wird der verfassungsrechtlich garantierte Anspruch auf Bildung der Kinder und Jugendlichen sichergestellt, ohne den notwendigen Gesundheitsschutz zu vernachlässigen. Im Gegensatz zum Vortrag des Petenten sieht der Ausschuss in den Tests jedoch kein Instrument, welches zum Ausschluss von

Kindern vom Unterricht führt, sondern vielmehr den Schulbetrieb in Präsenz vor dem Hintergrund einer pandemischen Situation ermöglicht.

- Eingabe Nr.:** L 20-339
- Gegenstand:** Maskenbefreiungspflicht für Grundschüler mit negativem Coronatest
- Begründung:** Die Petentin begehrt mit der Petition die Überprüfung, ob mit einem Schnelltest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 für Grundschüler:innen an den Testtagen die Maskenpflicht entfallen könnte.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Aufgrund der hohen Dynamik der Coronapandemie hat sich die Situation seit Einreichung der Petition schnell verändert. Bereits mit der 26. Coronaverordnung galt die Maskenpflicht gemäß § 17 Absatz 5 für Grundschüler:innen nur bei einer Überschreitung des Inzidenzwertes von 100. Mit der Bekanntmachung der Unterschreitung dieses Werts durch die zuständige Behörde am 15. Mai 2021 in den amtlichen Bekanntmachungen ist die Maskenpflicht für Grundschüler:innen seit dem 17. Mai 2021 entfallen.

Aufgrund der 28. Coronaverordnung - verkündet am 27. Juli 2021 – sind gemäß § 16 Absatz 5 Satz 3 Schüler:innen an Grundschulen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, befreit. Insofern hat sich das Begehren der Petentin erledigt.

- Eingabe Nr.:** L 20-350
- Gegenstand:** Aufhebung Gesangsverbot Gottesdienste
- Begründung:** Der Petent fordert die Aufhebung einer infektionsrechtlichen Verordnung, wonach jeglicher Gesang der Besucher:innen von Gottesdiensten und ähnlichen religiösen Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten zu unterlassen sei. Dadurch sehe sich der Petent in seiner grundgesetzlich geschützten Glaubensfreiheit verletzt. Der in Süddeutschland lebende Petent rekurriert dabei auf einen Passus der Niedersächsischen Corona-Verordnung, nach der jeglicher Gesang in Gottesdiensten zu unterlassen sei und verweist diesbezüglich auf einen Beschluss des Obergerichtes Lüneburg vom 24. März 2021, 13 MN 145/21.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Laut Expertise des Robert-Koch-Instituts (RKI) gehen das gemeinsame Sporttreiben, die gemeinsam ausgeübte schwere körperliche Arbeit und das Singen in Innenräumen mit einer besonderen Infektionsgefährdung einher. Die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5m ist insbesondere dann erhöht, wenn eine

infektiöse Person Tätigkeiten ausübt, wodurch besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausgestoßen werden, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und wiederum die exponierten Personen besonders tief oder häufig einatmen. Vom RKI wird explizit das Beispiel des gemeinsamen Singens angegeben, bei dem es in einer solchen Konstellation zu hohen Infektionsraten kommen kann.

Insofern geht es bei der vorliegenden Abwägung der widerstreitenden Interessen darum, die vom Schutz der Glaubensfreiheit umfassten Belange im Zusammenhang mit dem Gesang in Gottesdiensten mit den Belangen des Gesundheitsschutzes in einen angemessenen Ausgleich miteinander zu bringen.

Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG) schützt das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Artikel 3 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (LV) ist als allgemeiner formuliertes Freiheitsrecht ausgestaltet. Diese Rechte stehen unter einem Gesetzesvorbehalt.

Artikel 4 Absatz 1 und Absatz 2 GG sowie Artikel 4 LV stellen demgegenüber die Glaubensfreiheit unter verfassungsrechtlichen Schutz.

Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat mit Beschluss vom 24. März 2021 (13 MN 145/21, Rn. 82) mit Blick auf die vorzunehmende Rechtsgüterabwägung festgestellt:

„Die danach widerstreitenden verfassungsrechtlich verankerten Schutzgüter hat der Ordnungsgeber in seine Bewertung einbezogen und das bestehende Spannungsverhältnis unter Berücksichtigung des Toleranzgebots im Wege praktischer Konkordanz (vergleiche zu diesem Gebot: BVerfG, Beschl. v. 9. Mai 2016 - 1 BvR 2202/13 -, juris Rn. 53 mit zahlreichen weiteren Nachweisen zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts) dahin zu einem Ausgleich gebracht, dass nur ein besonders infektionsrelevanter Teil der Religionsausübung (siehe hierzu oben B.I.1.e.(2) und (3)(a)) mit einem Verbot belegt wird.“

Die zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme des Gesundheitsressorts geltende 27. Bremische Corona-Verordnung untersagte den Gesang in Gottesdiensten nicht grundsätzlich. Vielmehr galt gemäß § 1 Abs. 3a Satz 1 der 27. CoronaV: „Das gemeinsame Singen (zum Beispiel in einem Chor) und das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen ist erlaubt, wenn ein Schutzkonzept vorgehalten wird, das vorsieht, dass jede Person vor Beginn der Veranstaltung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen hat. Satz 1 gilt nicht für berufliche Tätigkeiten.“

Insofern wird auch in der Bremischen Regelung eine Güterabwägung zwischen der Ausübung der Glaubensfreiheit und dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung (in Form des Rechts auf Leben und körperlicher Unversehrtheit) vorgenommen. Jedoch ließ das Pandemiegeschehen eine Gestattung des Gesangs in Gottesdiensten ohne Einschränkungen in dieser Phase der Pandemie nicht zu. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Regelungen vor dem Hintergrund des dynamischen Pandemiegeschehens laufend auf ihre Verhältnismäßigkeit hin überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

Eingabe Nr.: L 20-176

Gegenstand: Lockerungen für Pflegeheime

Begründung: Die Petentin fordert Lockerungen in Bezug auf die im Zuge der Coronapandemie erlassenen Regelungen für Besuchszeiten in Pflegeheimen. Zum Gesundheitsschutz der Bewohner:innen gehörten in besonderem Maße auch Lebenssinn und Lebensfreude, die oft nur noch durch Besuche von Familienangehörigen, Freunden und Bekannten zu geben seien. Daher müsse die Verhältnismäßigkeit zwischen der Fürsorgepflicht der Einrichtung und dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen gewahrt bleiben. Vor diesem Hintergrund fordert die Petentin eine Öffnung, die diese Bezeichnung auch verdiene und über die Restriktionen eines Besuches von bis zu 45 Minuten pro Woche hinausgehe.

Die Petition wird von 483 Mitzeichner:innen unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin Stellungnahmen der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport sowie der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung mündlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Einreichung dieser Petition wurden vor dem Hintergrund der damaligen intensiven Pandemiedynamik von Pflegebedürftigen und ihren nahestehenden Personen aufgrund der notwendigen Einschränkungen ein Höchstmaß an Verantwortung und Achtsamkeit im Umgang mit diesem Dilemma eingefordert. Einrichtungen standen vor der enormen Herausforderung, gemeinsam mit Bewohner:innen und ihren Angehörigen Situationen zu gestalten, in denen es gelang, Infektionsschutz und soziale Kontakte miteinander zu verbinden und in einen verhältnismäßigen Einklang zu bringen. Glücklicherweise konnten mit den folgenden Corona-Verordnungen die Besuchszeiten sukzessive ausgeweitet und die Restriktionen fortlaufend abgebaut werden.

Zum 1. Juni 2021 hat das Gesundheitsamt Bremen seine Handlungsleitlinie für vollstationäre Pflegeeinrichtungen unter anderem dahingehend aktualisiert, dass ein auf die Einrichtung abgestimmtes Besucherkonzept für An- und zugehörige von den Einrichtungen unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell gültigen Corona-Verordnung des Landes Bremen zu erstellen ist. Dementsprechend gilt:

- Bewohner:innen ist täglicher persönlicher Besuch im Rahmen der Besuchszeiten der Einrichtung zu ermöglichen
- Besucher:innen können ohne Begleitung zu den Bewohnerzimmern oder dem Besuchsraum gehen
- Bewohner:innen haben das Recht, auch mit den Besucher:innen, die Einrichtung und das Einrichtungsgelände (auch über Nacht) zu verlassen.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass die dargestellten Regelungen den Status quo zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Petition widerspiegeln. Aufgrund der Dyna-

mik des Pandemiegeschehens werden diese fortlaufend überprüft und erforderlichenfalls nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angepasst.

- Eingabe Nr.:** L 20-278
- Gegenstand:** Einrichtung eines Corona-Impfzentrums in Bremen Nord
- Begründung:** Die Petentin fordert die Einrichtung eines Impfzentrums für Bremen-Nord. Dies sei wichtig und dringend erforderlich, da man es insbesondere älteren und immobilen Mitbürgern leichter und attraktiver machen müsse, sich impfen zu lassen. Aber auch für alle anderen Bremen-Norder sei es eine riesengroße Erleichterung, wenn man für die Impfungen nicht nach Stadt-Bremen fahren müsse.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

In der Frühphase der Impfkampagne im Dezember 2020 und Januar 2021 war nach Erörterung durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zunächst davon abgesehen worden, den Stadtbezirk Bremen Nord mit einem eigenen Impfzentrum auszustatten. Zum einen war zum damaligen Zeitpunkt die gelieferte Impfstoffmenge noch so gering, dass eine Aufteilung auf mehrere Impfzentren nicht sinnvoll erschien. Zum anderen wurde in der Priorisierung auf Grundlage der CoronaimpfV festgelegt, dass mit dem zur Verfügung stehendem Impfstoff zunächst die Bewohner:innen und das Personal in den (Alten-)Pflegeeinrichtungen geimpft werden.

Sodann wurde seit 16. Februar 2021 ein Impfzentrum in der ehemaligen Strandlust in Bremen-Vegesack betrieben, in dem bis zu seiner Schließung rund 28 000 Erst- und Zweitimpfungen durchgeführt wurden.

Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanter Belange wurde der Betrieb des Impfzentrums in Bremen-Vegesack mit Ablauf des 30. Juni 2021 geschlossen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit wurde neben dem erheblichen Sach- und Personalaufwand und der Kostenintensität auch der erreichte Impffortschritt in die Abwägung mit einbezogen. Hinzu kommt, dass seit Anfang Juni 2021 auch niedergelassene Arzt:innen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen, sodass ein Impfangebot über die Haus- und Fachärzteschaft auch im Bezirk Bremen-Nord gewährleistet ist. Ferner besteht für Bürger:innen über 80 Jahren das Angebot, sich kostenfrei mit einem Taxi zum Impfzentrum fahren zu lassen (Hin- und Rückfahrt).

- Eingabe Nr.:** L 20-353
- Gegenstand:** Verlängerung der Strandlust Vegesack als Impfzentrum
- Begründung:** Der Petent fordert die Verlängerung der Strandlust Vegesack als Impfzentrum zumindest bis zum 30. September 2020. Demnach schließe das Impfzentrum dort am 30. Juni 2021, obwohl noch sehr viele Menschen geimpft werden müssten. Man müsse nun weit fahren und sich in die überfüllte Messehalle in Bremen-Stadt begeben, obwohl eigentlich alle Kapazitäten genutzt werden müssten, damit schnell möglichst viele Menschen immun würden. Ergänzend zum ursprünglichen Petition

fordert der Petent vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich erfolgten Schließung ein „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Nach sorgfältiger Abwägung aller relevanter Belange wurde der Betrieb des Impfzentrums in Bremen-Nord mit Ablauf des 30. Juni 2021 geschlossen. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit wurde neben dem erheblichen Sach- und Personalaufwand und der Kostenintensität auch der erreichte Impffortschritt in die Abwägung mit einbezogen. Hinzu kommt, dass seit Anfang Juni 2021 auch niedergelassene Arzt:innen Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 durchführen, sodass ein Impfangebot über die Haus- und Fachärzteschaft auch im Bezirk Bremen-Nord gewährleistet ist. Ferner besteht für Bürger:innen über 80 Jahren das Angebot, sich kostenfrei mit einem Taxi zum Impfzentrum fahren zu lassen (Hin- und Rückfahrt). Auch im Sinne des vom Petenten geforderten „Fortsetzungsfeststellungsinteresses“ vermag der Petitionsausschuss im Nachhinein keinen Fehler an der sachlich begründeten und unter Berücksichtigung aller Belange notwendigen Entscheidung zu konstatieren.

- Eingabe Nr.:** L 20-355
- Gegenstand:** Anpassung der Öffnungszeiten von Fitnessbetrieben an die Nachbarländer
- Begründung:** Der Petent begehrt, die Öffnungsszenarien für Fitnessbetriebe an die Nachbarländer anzupassen, sofern die Inzidenzwerte ähnlich sind. Insofern sollte zur Verhinderung von „Öffnungs-Reisen“ Bremen die Öffnungsszenarien mit Niedersachsen ab-sprechen oder angleichen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Stellungnahme durch die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz wurde aufgrund einer „Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung der 26. Coronaverordnung (§ 22b Absatz 1)“ vom 29. Mai 2021 unter Ziffer 5.4. Folgendes für die Stadtgemeinde Bremen geregelt:

„Die Öffnung von Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining (§ 4 Absatz 2 Nummer 5) sowie von öffentlichen und privaten Sportanlagen im Rahmen der nach Ziffer 2 dieser Verfügung zulässigen Sportausübung (§ 4 Absatz 2 Nummer 6) ist zulässig.“ Zudem weist die zuständige Senatorin in genannter Stellungnahme darauf hin, dass weitere Öffnungsschritte auf Landesebene in Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens zu gegebener Zeit im Rahmen der Coronaverordnung vorgenommen werden können. So ist mittlerweile der Zutritt zu Fitnessbetrieben in Bremen für Geimpfte, Genesene oder Getestete gemäß der sogenannten 3G-Regel ohne zeitliche Beschränkung möglich.

In Niedersachsen wurde zur Beurteilung der Coronalage ein System mit drei Warnstufen eingeführt. Demnach ist bei Feststellung von mindestens der Warnstufe 1 beziehungsweise des Überschreitens einer 7-Tage-Inzidenz von 50 die Sportausübung in geschlossenen Räumen nur noch für geimpfte, genesene und negativ getestete Personen möglich. Es wird dennoch empfohlen, generell beim Sporttreiben die 3G-Regel anzuwenden, auch dann, wenn die Warnstufe 1 noch nicht überschritten ist.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich nach aktueller Lage eine Situation, die einer faktischen Harmonisierung des Zugangs zu Fitnessbetrieben in Bremen und Niedersachsen gleichkommt. Aus diesem Grund ist aus Sicht des Petitionsausschusses kein Anreiz für „Öffnungs-Reisen“ gegeben und das Begehren des Petenten erledigt.

Eingabe Nr.: L 20-376

Gegenstand: Maßnahmen zum Erreichen des 1. Platzes von Bremen bei zukünftigen Transparenz-Rankings

Begründung: Der Petent moniert, dass das Land im Transparenz-Ranking 2021 viel zu schlecht abgeschnitten habe und fordert die Einleitung geeigneter Maßnahmen zum Erreichen des ersten Platzes von Bremen bei zukünftigen Transparenz-Rankings.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst folgendermaßen dar:

Der Petent bezieht sich auf das Abschneiden Bremens beim Transparenz-Ranking der gemeinnützigen Vereine Open Knowledge Foundation Deutschland e. V. und Mehr Demokratie e. V. Bei diesem Ranking der Bundesländer und des Bundes hat Bremen den dritten Platz belegt, wobei sich der Abstand zu Hamburg und Schleswig-Holstein seit dem Transparenzranking von 2017 weiter verkürzt hat. In der von FragDenStaat veröffentlichten Bewertung des Rankings wird auf die drei mit Abstand besten Bewertungen für Hamburg, Schleswig-Holstein und Bremen verwiesen.

Für den für das Transparenzportal Bremen zuständige Senator für Finanzen ist das Ergebnis zugleich Bestätigung und Ansporn. Dementsprechend wird er sich auch weiterhin wie bisher dafür einsetzen, das Transparenzportal regelmäßig zu evaluieren und zu verbessern, wobei auch die Ergebnisse des Rankings berücksichtigt werden sollen.

Mit Übermittlung der Stellungnahme des Senates zum 15. Jahresbericht der Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit an die Bürgerschaft wurde explizit auf die Bedeutung der praktischen Umsetzung der bestehenden gesetzlichen Vorgaben eines der weitreichendsten und modernsten Informationsfreiheits- beziehungsweise Transparenzgesetze bundesweit hingewiesen. In diesem Zusammenhang werden die hierfür zur Umsetzungsunterstützung 2020 begonnenen und zum großen Teil schon abgeschlossenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie die rechtlichen Hilfestellungen auch noch dieses Jahr einen Schwerpunkt der Arbeit des Senators für Finanzen bilden.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss das Land Bremen für die weitere Verbesserung bei künftigen Transparenz-Rankings als gut aufgestellt an.

Eingabe Nr.: L 20-389

Gegenstand: Regionalbahnverbindung nach Harpstedt

Begründung: Der Petent regt an, eine Regionalbahnverbindung über Delmenhorst nach Harpstedt zu installieren.

Der staatliche Petitionsausschuss sieht die Eingabe als erledigt an.

Mit seiner Eingabe regt der Petent eine Verlängerung von Bahnlinien auf niedersächsischem Gebiet an. Der Petitionsausschuss sieht keine Zuständigkeit, sich mit diesem Anliegen zu befassen. Der Petent möge sich gegebenenfalls mit seinem Anliegen an den Petitionsausschuss des Niedersächsischen Landtages wenden.

Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag), die Behandlung der Petitionen wie empfohlen zu beschließen.